

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

*Bericht über die Spaltungsprüfung gem. § 17 Z 5 iVm
§ 5 SpaltG sowie über die Prüfung des verbliebenen
Nettoaktivvermögens gem. § 3 Abs 4 SpaltG ("Teilbe-
triebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und
Krems")*

*Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*

B e r i c h t

über die

**Prüfung des Entwurfs des Spaltungs-
und Übernahmevertrags**

abzuschließen zwischen der

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien
als übertragende Gesellschaft

und der

FINAG-Holding AG, Wien

als übernehmende Gesellschaft

gemäß § 5 SpaltG sowie § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220b Abs 2 AktG

sowie über die

Prüfung des
verbliebenen Nettoaktivvermögens

der

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

gemäß § 3 Abs 4 iVm § 17 SpaltG

Bericht Nr. 17.457d
vom 23. März 2004
Ausfertigung:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag	2
II. Auftragsdurchführung	4
III. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ("Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems")	7
IV. Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft	12
V. Prüfungsergebnis	14

Anlagen

- I. Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) gem § 17 SpaltG
- II. Schlussbilanz der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zum 31.12.2003
- III. Übertragungsbilanz zum 31.12.2003 („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“)
- IV. Spaltungsbilanz zum 31.12.2003 der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- V. Gemeinsamer Spaltungsbericht des Vorstands der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und des Vorstands der FINAG-Holding AG gemäß § 4 Abs 1 SpaltG bzw § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220a AktG
- VI. Umgründungsplan „Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“ gemäß § 39 UmgrStG
- VII. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

1. An das
Handelsgericht Wien
Firmenbuch

Justizzentrum Wien Mitte
1030 Wien

- a) zu FN 33209 m Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- b) zu FN 102018 b FINAG-Holding AG

2. An die Mitglieder des Aufsichtsrates der

- a) Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- b) FINAG-Holding AG

3. An die Vorstände der

- a) Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- b) FINAG-Holding AG

I. Auftrag

1. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 4. März 2004, ZI FN 33209 m bzw FN 102018 b wurden wir auf gemeinsamen Antrag der Aufsichtsräte der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft zum gemeinsamen **Spaltungsprüfer** für die beabsichtigte Abspaltung der bankgeschäftlichen Vermögensteile „Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“ der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (in der Folge auch „übertragende Gesellschaft“ oder „Erste Bank AG“ genannt) zur Aufnahme in die FINAG-Holding AG (in der Folge auch „übernehmende Gesellschaft“ bzw „FINAG“ genannt) bestellt. Mit gleichem Beschluss zu FN 33209 m wurden wir zum **Restvermögensprüfer** des verbliebenen Nettoaktivvermögens der Erste Bank AG bestellt.

Gem § 5 Abs 1 SpaltG iVm § 17 Z 1 SpaltG ist der Spaltungs- und Übernahmevertrag von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Da auf die Spaltungsprüfung gemäß § 17 Z 5 SpaltG nur durch Zustimmung sämtlicher Aktionäre aller beteiligten Gesellschaften verzichtet werden kann, jedoch zumindest nicht die Zustimmung aller Anteilsinhaber der Erste Bank AG vorliegt, hat eine Spaltungsprüfung für jede der beteiligten Gesellschaften zu erfolgen. Wir führen diese in Hinblick auf § 220b Abs 2 AktG als vom Gericht bestellter **gemeinsamer Prüfer** durch.

Gem § 17 Z 5 SpaltG gelten bei der Abspaltung zur Aufnahme für die übernehmende Gesellschaft die rechtlichen Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme (§ 96 GmbHG iVm §§ 220 – 233 AktG) sinngemäß. An die Stelle des Verschmelzungsberichts tritt der Spaltungsbericht, an die Stelle der Verschmelzungsprüfung tritt die Spaltungsprüfung.

Gegenstand unserer Prüfung ist der Inhalt des in der Anlage beigelegten Entwurfes des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) gemäß § 17 iVm § 5 SpaltG, der auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen ist. Der gemeinsame Spaltungsbericht des Vorstandes der Erste Bank AG und der FINAG gemäß § 4 Abs 1 SpaltG bzw § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220a AktG dient lediglich als Informationsquelle, unterliegt jedoch nicht unserer pflichtgemäßen Prüfung. Da die Spaltung verhältnismäßig und überdies ohne Anteilsgewährung erfolgt, entfällt die Prüfung eines Umtauschverhältnisses.

2. Nach den Bestimmungen des § 17 iVm § 3 Abs 4 SpaltG ist bei einer Abspaltung zur Aufnahme eine **Restvermögensprüfung erforderlich**. Es ist zu prüfen, ob der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung entspricht. Die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Gründungsprüfung sind sinngemäß anzuwenden.

Gegenstand unserer Prüfung ist daher die Höhe des der Erste Bank AG nach Durchführung der Abspaltung zur Aufnahme verbleibenden Nettoaktivvermögens auf Grundlage der Spaltungsbilanz ähnlich einer Gründungsprüfung der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung. Nicht zu prüfen ist hingegen die dauerhafte „Lebensfähigkeit“ des Unternehmens und die Zweckmäßigkeit des Vorgangs (Kalss in „Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung“, § 3 SpaltG Rz 11).

II. Auftragsdurchführung

1. Für die Durchführung dieses Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die mit den beteiligten Gesellschaften vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe**“, die wir diesem Bericht als Anlage VII anschließen.
2. Die **Prüfung** wurde von StB Mag. Thomas Becker unter Leitung von WP Mag. Erich Kandler und WP Mag. Kurt Schweighart **durchgeführt**.
3. Wir haben unsere **Prüfungshandlungen** anhand verschiedener Urkundenentwürfe bereits vor der gerichtlichen Bestellung begonnen und weitgehend abgeschlossen, wobei wir uns auf folgende **Unterlagen** stützten:
 - Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“), insbesondere mit folgenden Beilagen:

Anlage 1	Schlussbilanz der Erste Bank AG zum 31.12.2003
Anlage 2	Spaltungsbilanz (Restvermögen) der Erste Bank AG zum 31.12.2003
Anlage 3	Übertragungsbilanz zum 31.12.2003 („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“)
Anlage 4	Satzung der Erste Bank AG
Anlage 5	Satzung der FINAG
Anlage 6	Umgründungsplan „Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“

- Gemeinsamer Spaltungsbericht des Vorstandes der Erste Bank AG und der Geschäftsführung der FINAG
- Entwurf des Berichts des Aufsichtsrates der Erste Bank AG
- Firmenbuchauszug der Erste Bank AG vom 1. März 2004

- Firmenbuchauszug der FINAG vom 11. März 2004

Eine - gemeinsame - **Vollständigkeitserklärung** wurde uns unterfertigt vom Vorstand der Erste Bank AG und vom Vorstand der FINAG übergeben. Darin wird im Wesentlichen erklärt, dass uns sämtliche Unterlagen und Informationen zugegangen sind, die nach Meinung der Unterfertigenden für die Prüfung der Schlussbilanz der Erste Bank AG bzw des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) von Bedeutung sind. Es wurde uns weiters bestätigt, dass in der Übertragungsbilanz zum 31.12.2003 alle Aktiva und Passiva sowie Eventualverbindlichkeiten verzeichnet sind, die nach dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) der aufnehmenden Gesellschaft zuzuordnen sind. Weiters wurde uns bestätigt, dass in der Spaltungsbilanz zum 31.12.2003 der Erste Bank AG alle Aktiva und Passiva sowie Eventualverbindlichkeiten enthalten sind, die nach dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) zu diesem Stichtag der übertragenden Gesellschaft zuzuordnen sind. Darüberhinaus wird uns die ordnungsgemäße Bewertung der Aktiva und Passiva sowohl der Übertragungsbilanz („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) als auch der Spaltungsbilanz der Erste Bank AG zum 31.12.2003 unter Einhaltung der Bestimmungen des Bankwesengesetzes als anzuwendende Spezialnorm bzw subsidiär jener des Handelsrechtes bestätigt. Weiters bescheinigt sowohl der Vorstand der Erste Bank AG als auch der Vorstand der FINAG, dass im Rahmen der Abspaltung zur Aufnahme weder einem Mitglied der betroffenen Vorstände oder einem Mitglied des Aufsichtsrats noch einem Abschluss-, Gründungs- bzw Spaltungsprüfer ein besonderer Vorteil gewährt oder zugesagt wurde.

Dazu halten wir ausdrücklich fest, dass wir entsprechend dem gesetzlichen Auftrag lediglich den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) nach dem **Entwurf lt. Anlage I** der Spaltungsprüfung unterzogen haben.

4. Über das Ergebnis unserer Prüfung, die wir anhand der erwähnten Unterlagen durchführten, erstatten wir gemäß § 5 Abs 4 bzw § 17 SpaltG iVm § 220b Abs 4 AktG den **nachstehenden gesetzlich erforderlichen Bericht.**

III. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“)

1. Dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) liegt der Umgründungsplan „Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“ gemäß § 39 UmgrStG für die Umgründungen in der Erste Bank AG, der FINAG, der Sparkasse der Stadt Kitzbühel, der Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877, der Sparkasse der Stadt Korneuburg, der Kremser Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft, der EBSPKKITZ-Holding GmbH, der EBSPKKUF-Holding GmbH, der EBSPKKO-Holding GmbH und der EBSPKKRE-Holding GmbH per Umgründungsstichtag 31.12.2003 zugrunde. Punkt 2.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) verweist ausdrücklich auf diesen Umgründungsplan. Unter Punkt „a)“ der Reihenfolge der Umgründungen dieses Umgründungsplanes sollen im Zuge der vorliegenden Abspaltung zur Aufnahme die bankgeschäftlichen Vermögensteile „Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“ von der Erste Bank AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft FINAG übertragen werden.
2. Die Angaben im **Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“)** entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs 1 SpaltG. Alle im gegenständlichen Fall anwendbaren und erforderlichen Angaben wurden **vollständig** erläutert und entsprechen den **tatsächlichen** und **rechtlichen** Gegebenheiten. Zu diesem Ergebnis kommen wir, da die gemäß § 2 Abs 1 SpaltG genannten Anforderungen im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) wie folgt behandelt sind:

1. Angabe der Firma und des Sitzes der übertragenden Gesellschaft und die Satzungen (Gesellschaftsverträge) der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG:**

Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft Erste Bank AG sind im Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) in Punkt 1.1 enthalten. Die Satzung der übertragenden sowie die Satzung der übernehmenden Gesellschaft werden als Anlagen 4 und 5 dem Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) beigeschlossen.

Die Angabe der Firma und des Sitzes der Erste Bank AG entspricht den Eintragungen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien.

2. Erklärung über die Übertragung des Vermögensteils der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG:**

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) erläutert in den Punkten 2.1 bis 2.3 die Übertragung der bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems seitens der Erste Bank AG an die FINAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

3. Feststellung des Stichtages, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen Gesellschaft vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag) unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG:**

Gemäß Punkt 4. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) gilt der Ablauf des 31.12.2003 als Spaltungsstichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten.

4. Angabe einer genauen Beschreibung und einer Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG**:

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) beschreibt in den Punkten 5.1 bis 5.5 die zu übertragenden Vermögensteile der bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems und verweist im Punkt 6.3 bezüglich Details auf die Übertragungsbilanz („Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) zum 31.12.2003, die in der Anlage III diesem Bericht beigefügt ist. Die genaue Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen ist anhand der angeschlossenen Bilanzen und Inventare zutreffend gegeben. Die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, wie sie diesem Bericht als Anlage II beigefügt ist, entspricht der Bilanz des Jahresabschlusses der Erste Bank AG zum 31.12.2003. Wir haben uns davon überzeugt, dass sowohl die Übertragungsbilanz der zu übertragenden bankgeschäftlichen Vermögensteile Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems als auch die Spaltungsbilanz als Restbilanz des nach der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Vermögens - beide zum 31.12.2003 - aus der Schlussbilanz zum 31.12.2003 ordnungsgemäß abgeleitet wurden. Die im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) festgelegten und zu übertragenden bankgeschäftlichen Vermögensteile wurden in der Übertragungsbilanz vollständig und richtig dargestellt. Die Spaltungsbilanz zeigt das bei der Erste Bank AG verbleibende Vermögen.

5. eine Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst auf Grund des Spaltungs- und Übernahmevertrags keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden könnte in sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG**:

Gemäß Punkt 5.5. des Spaltungs- und Übernahmevertrags („Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) verbleiben Vermögensteile, die einer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften nicht zugeordnet werden können, bei der übertragenden Gesellschaft Erste Bank AG.

6. Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, Spaltungsbilanz, die das der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen ausweist unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG**:

Sowohl die Schlussbilanz der Erste Bank AG zum 31.12.2003 als auch die Spaltungsbilanz der Erste Bank AG zum 31.12.2003 sind als Anlage 1 bzw Anlage 2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags („Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) ordnungsgemäß ausgewiesen.

3. Die **Anteilsverhältnisse** sind nach den uns vorliegenden Unterlagen richtig dargestellt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Spaltungs- und Übernahmevertrags („Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) hält die Erste Bank AG alle Anteile an der übernehmenden Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft kann daher in sinngemäßer Anwendung des § 224 Abs 2 Z 1 AktG von der Gewährung von Aktien absehen, weshalb die Angaben nach **§ 2 Abs 1 Z 2 letzter Teilsatz und Z 3 sowie Z 5 und Z 6 SpaltG** entfallen. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Beteiligungsverhältnisse der übertragenden Gesellschaft zur übernehmenden Gesellschaft im Rahmen der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme zu keinem Spaltungsverlust, da allenfalls zu übertragende Eigenkapital-komponenten zu einer entsprechenden Erhöhung des Buchwertes der übernehmenden Gesellschaft bei der übertragenden Gesellschaft führen. Entsprechende Angaben unter sinngemäßer Anwendung des **§ 2 Abs 1 Z 4**

SpaltG im Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) erübrigen sich deshalb.

4. Besondere Rechte an Anteilsinhaber bzw an Inhaber besonderer Rechte im Sinne des **§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG** werden nicht gewährt.
5. Weder Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates noch Abschluss-, Gründungs- oder Spaltungsprüfern werden besondere Vorteile im Sinne des **§ 2 Abs 1 Z 9 SpaltG** gewährt.
6. Die gegenständliche Spaltung ist weder eine nicht verhältnismäßige Spaltung im Sinne des **§ 8 Abs 3 SpaltG**, noch eine rechtsformübergreifende Spaltung gemäß **§ 11 SpaltG**. Eine Darstellung nach **§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG** sowie eine Erklärung des Spaltungsprüfers über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gem **§ 5 Abs 4 SpaltG** entfallen daher.

IV. Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft sowie Kapitalerhaltung gemäß § 3 Abs 1 SpaltG

Die Spaltungsbilanz (Restbilanz des nach der Abspaltung der bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems verbleibenden Vermögens) der Erste Bank AG wurde aus der Schlussbilanz zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung von, der übernehmenden Gesellschaft zuzuordnenden Vermögensteile, abgeleitet.

Das Nennkapital der übertragenden Gesellschaft betrug zum Spaltungsstichtag laut Spaltungsbilanz zum 31.12.2003 rd EUR 435.629 Tsd, die gebundenen Rücklagen beliefen sich auf EUR 2.127.082 Tsd (bestehend aus gebundenen Kapitalrücklagen von EUR 1.467.429 Tsd, einer gesetzlichen Rücklage von EUR 34.156 Tsd und der Haftrücklage von EUR 625.497 Tsd). Der Gesamtbetrag des Nennkapitals zuzüglich der gebundenen Rücklagen nach Durchführung der Spaltung beträgt somit unverändert zur Schlussbilanz zum 31.12.2003 rd EUR 2.562.711 Tsd.

Nach Abspaltung der Vermögensteile „Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“ verbleibt in der übertragenden Gesellschaft laut Spaltungsbilanz zum 31.12.2003 ein buchmäßiges Eigenkapital (Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Haftrücklage und Bilanzgewinn) in Höhe von insgesamt rd EUR 2.938.866 Tsd, welches damit um rd EUR 376.155 Tsd über rd EUR 2.562.711 Tsd liegt. Weiters werden seitens der Erste Bank AG im Rahmen der Reservenmeldung gemäß § 70 Abs 1 Z 1 BWG stille Reserven in den Bilanzposten von insgesamt EUR 574.690 Tsd ausgewiesen.

Ein weiterer Indikator für das Übersteigen des tatsächlichen Wertes des Nettoaktivvermögens über den Gesamtbetrag des Nennkapitals zuzüglich der gebundenen Rücklagen nach Durchführung der Spaltung ist der Börsenkurs der Aktie der Erste Bank AG. Dieser lag am 30.12.2003 bei EUR 97,97, woraus sich eine Gesamtkapitalisierung der Erste Bank AG von rd EUR 5.873 Mio errechnet.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die übertragende Gesellschaft alle Anteile an der übernehmenden Gesellschaft hält, sodass die Abspaltung der bankgeschäftlichen Vermögensteile Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems keine Wertminderung mit sich bringt, da gleichzeitig der innere Wert der Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft in selber Höhe steigt und somit der Vermögenswert wirtschaftlich weiterhin der Erste Bank AG zuzurechnen ist. Dies gilt auch nach Durchführung der weiteren geplanten Umgründungsschritte, wie sie im Umgründungsplan „Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“ festgehalten sind, da dann anstelle der Beteiligung an der FINAG wertidente Geldzuflüsse treten sollen.

Der Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft liegt damit jedenfalls über dem Wert des Grundkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen der übertragenden Gesellschaft laut Spaltungsbilanz.

Die übertragende Gesellschaft weist vor der Spaltung im Rahmen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2003 ein Grundkapital in der Höhe von rd EUR 435.629 Tsd auf. Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft bleibt durch die Spaltung unverändert. Das Grundkapital der aufnehmenden Gesellschaft erfährt im Rahmen des Abspaltungsvorganges ebenfalls keine Veränderung.

Die gebundenen Rücklagen der übertragenden Gesellschaft in Höhe von rd EUR 2.127.082 Tsd gemäß Schlussbilanz zum 31. Dezember 2003 bleiben ebenfalls durch den Abspaltungsvorgang unberührt.

Damit wurden die Summengrundsätze des § 3 Abs 1 SpaltG eingehalten.

V. Prüfungsergebnis

Nach dem abschließenden Ergebnis der von uns durchgeführten Prüfung des Spaltungsvorganges der bankgeschäftlichen Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems aufgrund der vorgelegten Unterlagen können wir feststellen, dass

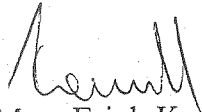
1. der Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetriebe Filialen Kitzbühel, Kufstein, Korneuburg und Krems“) den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht (§ 5 SpaltG),
2. der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der Erste Bank AG wenigstens der Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung dieser Spaltung entspricht (§ 3 Abs 4 SpaltG)

und

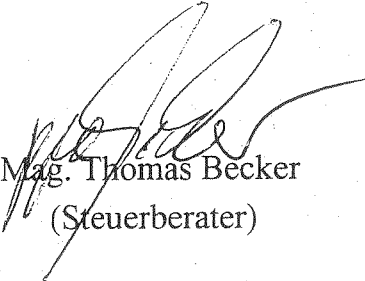
3. die Summe der Nennkapitalien der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung übersteigt; die Summe der gebundenen Rücklagen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zumindest die Höhe der gebundenen Rücklagen der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung erreicht. (§ 3 Abs 1 SpaltG)

Wien, am 23. März 2004

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuer-
beratungsgesellschaft


Mag. Erich Kandler
(Wirtschaftsprüfer)




Mag. Thomas Becker
(Steuerberater)